

## Änderung der Friedhofssatzung

### Gegenüberstellung Satzungstext alt / neu

Es werden nur die Regelungen aufgeführt, die von der Änderungssatzung berührt werden.

Satzungstext alt	Satzungstext neu – <b>Änderung fett</b> markiert
<p style="text-align: center;">§ 7 <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>...</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>...</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Das Gleiche gilt für Führungen.</p> <p>(6) Durch die Stadt erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Wege, eingeschlossen die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte, auf den Hauptwegen und bei Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>...</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>...</p> <p><b>12. auffällige politische Symbole, insbesondere von Fahnen, Transparente oder Spruchbänder, mitzuführen.</b></p> <p>...</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens <b>14</b> Tage vorher anzumelden. Das Gleiche gilt für Führungen. <b>Die Stadt kann Auflagen erteilen</b></p> <p>(6) <b>Bei Totengedenkfeiern und anderen nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind Maßnahmen, die vom Veranstalter nicht gewollt sind und den Charakter der Veranstaltung stören, nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für den Missbrauch einer solchen Veranstaltung zur Demonstration einer politischen Haltung. Das Filmen und Fotografieren während einer Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Veranstalters.</b></p> <p>(7) Durch die Stadt erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Wege, eingeschlossen die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte, auf den Hauptwegen und bei Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>...</p> <p>(4) Verstorbene, die nicht binnen 7 Tagen nach Feststellung des Todes beigesetzt und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>...</p> <p>(4) <b>Bestattungen müssen gemäß § 19 Abs. 1 SächsBestG in der Regel innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden.</b> Verstorbene, die <b>im Sinne § 19 Abs. 1 SächsBestG nicht rechtzeitig beigesetzt sind</b> und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Nutzungsrechte an Grabstellen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Bei Garten-, Park- und Mauerstellen kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Über das Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte eine Urkunde und wird als Grabstelleninhaber in die Grabkartei eingetragen.</p> <p>...</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht muss im Falle einer Nachbelegung um wenigstens die Jahre verlängert werden, die gewährleistet, dass die vorgeschriebene Ruhefrist eingehalten wird. Es kann um die volle Verlängerungszeit verlängert werden. Die Verlängerung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes beantragt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Nutzungsrechte an Grabstellen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Bei Garten-, Park- und Mauerstellen kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Über das Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte eine Urkunde und wird als Grabstelleninhaber in die Grabkartei eingetragen. <b>Das Nutzungsrecht wird in der Regel dem übertragen, der gegenüber der Stadt als Auftraggeber für die Regelung des Sterbefalls auftritt.</b></p> <p>...</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht muss im Falle einer Nachbelegung um wenigstens die Jahre verlängert werden, die gewährleistet, dass die vorgeschriebene Ruhefrist eingehalten wird. Es kann um die volle Verlängerungszeit verlängert werden. <b>Eine</b> Verlängerung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes beantragt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Grabstellen für Urnenbeisetzungen</b></p> <p>(1) Urnengrabstellen werden in folgenden Arten zur Verfügung gestellt:</p> <p>1. Urnen - Reihenstellen (nur Hauptfriedhof)</p> <p>Urnen - Reihenstellen werden in Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften vergeben.</p> <p>Urnen - Reihenstellen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Bestattungen in Urnen - Reihenstellen erfolgen an der von der Stadt jeweils bestimmten Stelle. Sie sind für die Beisetzung von 2 Urnen vorgesehen.</p> <p>- Größe: 0,70 m x 0,70 m</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Grabstellen für Urnenbeisetzungen</b></p> <p>(1) Urnengrabstellen werden in folgenden Arten zur Verfügung gestellt:</p> <p>1. Urnen - Reihenstellen (nur Hauptfriedhof)</p> <p>Urnen - Reihenstellen werden in Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften vergeben.</p> <p>Urnen - Reihenstellen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Bestattungen in Urnen - Reihenstellen erfolgen an der von der Stadt jeweils bestimmten Stelle. Sie sind für die Beisetzung von 2 Urnen <b>jeweils innerhalb der ersten 20 Jahre nach der Vergabe</b> vorgesehen.</p> <p>- Größe: 0,70 m x 0,70 m</p> <p>...</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Pflege der Grabstellen</b></p> <p>(1) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstelle selbst pflegen oder einen Fachbetrieb im Sinne des § 8 beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Pflege der Grabstellen</b></p> <p>(1) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstelle selbst pflegen oder einen Fachbetrieb im Sinne des § 8 beauftragen. <b>Das gilt nicht für Grabfelder und Grabanlagen, in denen die Stadt die Pflege übernimmt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ...</p> <p>11. § 7 Abs. 5 Satz 1 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Stadt durchführt, ...</p> <p>Eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 7 Absatz 3 liegt nicht vor, wenn für die betreffende Handlung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Absatz 4 vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ...</p> <p><b>10a § 7 Abs. 3 Nr. 12 auffällige politische Symbole, insbesondere Fahnen, Transparente oder Spruchbänder auf den Friedhöfen mitführt,</b></p> <p>11. § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Stadt durchführt <b>oder Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt,</b></p> <p><b>11a § 7 Abs. 6 bei Totengedenkfeiern und anderen nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen Maßnahmen ergreift, die von den Initiatoren nicht gewollt sind und den Charakter der Veranstaltung stören, insbesondere eine solche Veranstaltung zur Demonstration einer politischen Haltung missbraucht sowie während einer Veranstaltung ohne Zustimmung des Veranstalters filmt oder fotografiert,</b></p> <p>...</p> <p>Eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 7 Absatz 3 liegt nicht vor, wenn für die betreffende Handlung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Absatz 4 vorliegt. <b>Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 EUR geahndet werden.</b></p>
<p><b>Anlage 1 zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen</b></p> <p>Richtlinien für die Bepflanzung der Grabstellen auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 dieser Satzung</p> <p>1. Grabstellen, die zueinander in Beziehung stehen, das heißt in einem Grabfeld liegen, sollen eine angleichende Gestaltung aufweisen.</p>	<p><b>Anlage 1 zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen</b></p> <p>Richtlinien für die Bepflanzung der Grabstellen auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 dieser Satzung</p> <p>1. Grabstellen, die zueinander in Beziehung stehen, das heißt, in einem Grabfeld liegen sollen eine angleichende Gestaltung aufweisen.</p>

<p>2. Grabstellen für Erdbestattungen</p> <p>2.1. <b>Kindergräber</b> sind in einem gesondert ausgewiesenen Grabfeld anzulegen. Es sind flache Grabhügel bis 10 cm Höhe über Niveau und nicht größer als 1,30 x 0,60 m (äußeres Maß) zulässig mit einer einheitlichen Randbepflanzung. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch (max. 1 m hoch) gepflanzt werden. Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer-, Herbstblühern und Stauden bepflanzt werden.</p> <p>2.2. <b>Reihenstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem Rasengrabfeld angelegt. Die Grabbeete werden angelegt. Grabhügel sind nicht zulässig. Die gesamte umliegende Fläche wird mit Rasen angesät. Anlage von Zwischenwegen erfolgt im Grabfeld nicht. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch oder eine Konifere gepflanzt werden (max. 1 m hoch). Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer-, Herbstblühern, Solitär- und bodendeckenden Stauden bepflanzt werden.</p> <p>2.3. <b>Reihenstellen nach Wahl</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem Grabfeld mit Grabbeeten vergeben und angelegt. Die Grabbeete werden angelegt, Grabhügel sind nicht zulässig. Die gesamte umfliegende Fläche wird mit Rasen angesät. Es dürfen anstelle des Grabmales 1 Strauch oder 1 Konifere oder zwei niedrige Gehölze (max. 1 m) auf dem Pflanzbeet gepflanzt werden. Auf die verbleibende Fläche des Grabbeetes können bodendeckende Pflanzenarten und Solitärstauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblüher gepflanzt werden. Die Bepflanzung der reservierten Grabstelle muss zum Zeitpunkt der Erstherrichtung der belegten Grabstelle erfolgen.</p> <p>In entsprechend ausgewiesenen Grabfeldern können Grabhügel bis 10 cm Höhe über Niveau und nicht größer als 1,60 m x 0,70 m aufgesetzt werden. Reservierte Grabstellen sind in diesem Fall bei der Erstherrichtung der belegten Grabstellen mit Rasen anzusäen. Trittplatten können seitlich der Grabbeete gelegt werden.</p> <p>2.4. <b>Gartenstellen</b> für Erdbestattung mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem Grabfeld mit verkürztem und langem Grabbeet vergeben und angelegt. Die verkürzten Grabbeete werden mit Pflegekanten eingefasst, bei langen Grabbeeten erfolgt die Begrenzung mit Trittplatten, Grabhügel sind nicht</p>	<p>2. Grabstellen für Erdbestattungen</p> <p>2.1. <b>Kindergräber</b> sind in einem gesondert ausgewiesenen Grabfeld anzulegen. Es sind flache Grabhügel bis 10 cm Höhe über Niveau und nicht größer als 130 x 60 cm (äußeres Maß) zulässig mit einer einheitlichen Randbepflanzung. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch (max. 1m hoch) gepflanzt werden. Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer-, Herbstblühern und Stauden bepflanzt werden.</p> <p>2.2. <b>Reihenstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem Rasengrabfeld mit <b>einem Grabbeet der Größe 160 x 70 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau</b> angelegt. Die gesamte umliegende Fläche wird mit Rasen angesät. Anlage von Zwischenwegen im Grabfeld erfolgt nicht. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch oder eine Konifere gepflanzt werden (max. 1m hoch). Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer-, Herbstblühern, Solitär- und bodendeckenden Stauden bepflanzt werden.</p> <p>2.3. <b>Reihenstellen nach Wahl</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem <b>Rasengrabfeld mit Zwischenwegen mit einem Grabbeet</b> der Größe 160 x 70 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt. <b>Zwischen den Grabbeeten wird Rasen angesät und je 3 Trittplatten aus Theumaer Schiefer verlegt.</b> Reservierte Grabstellen sind bei der Erstherrichtung der belegten Grabstelle mit Rasen anzusäen. <b>Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch oder eine Konifere gepflanzt werden (max. 1 m hoch). Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen, Solitär- und bodenbedeckenden Stauden bepflanzt werden.</b></p> <p>2.4. <b>Gartenstellen</b> für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften <b>sind auf der gesamten Fläche gärtnerisch zu gestalten.</b> Es können Grabbeete in langer Form oder verkürzt als <b>Steinvorpflanzung angelegt werden. Trittplatten aus Theumaer Schiefer können verlegt werden. Reservierte Grabstellen sind in die Gestaltung zu integrieren.</b> Es dürfen</p>
---	--

<p>zulässig. Die gesamte umliegende Fläche wird mit Rasen angesät. Es dürfen alle Sträucher und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Auf der verbleibenden Fläche der Grabstelle können bodendeckende und Solitärstauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblüher gepflanzt werden.</p> <p>Die Bepflanzung der reservierten Grabstelle muss zum Zeitpunkt der Erstherrichtung der belegten Grabstelle erfolgen. Trittplatten auf den Grabstellen sind zulässig.</p> <p>2.5. <b>Erdbestattungsparkstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in den dafür ausgewiesenen Flächen des Friedhofes angelegt. Es besteht die Möglichkeit, je Erdbestattung ein Grabbeet in gewünschter Größe anzulegen. Der Grabhügel darf nicht höher als 10 cm sein. Es dürfen alle Sträucher und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Auf der verbleibenden Fläche der Grabstelle können bodendeckende und Solitärstauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblüher gepflanzt werden.</p> <p>Die Bepflanzung der reservierten Grabstelle muss zum Zeitpunkt der Erstherrichtung der belegten Grabstelle erfolgen. Trittplatten auf Grabstellen sind zulässig, sie müssen aus Naturstein sein.</p> <p>3. Grabstellen für Urnenbeisetzungen</p> <p>3.1. <b>Urnen-Reihenstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld angelegt. Das Grabbeet entspricht der Größe der Grabstelle (0,5 m<sup>2</sup>).</p> <p>Im Grabfeld ist die Einfassung der Grabbeete mit einer einheitlichen Grundpflanzung auszuführen.</p> <p>Auf dem Grabbeet ist das Grabmal zu legen und die Bepflanzung mit bodendeckenden und Solitärstauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern durchzuführen.</p> <p>Eine Pflanzung von Sträuchern und Koniferen ist nicht zulässig.</p> <p>3.2. <b>Urnen-Wahlstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in ausgewiesenen Grabfeldern angelegt.</p> <p>Das Grabbeet entspricht der Größe der Grabstelle (1 m<sup>2</sup>).</p> <p>Anstelle des Grabmales darf ein Strauch oder eine Konifere, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,0 m werden und die Größe der</p>	<p>Sträucher und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Die Fläche ist mit bodendeckenden oder solitären Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern zu gestalten.</p> <p><b>In entsprechend ausgewiesenen Grabfeldern werden Gräber mit verkürzten Grabbeeten angelegt. Hierbei wird eine Hälfte der Grabfläche mit einer fortlaufenden Pflegekante abgeteilt und kann mit bodendeckenden oder solitären Stauden, mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen und mit Gehölzen gestaltet werden. Der verbleibende Teil der Grabfläche wird mit Rasen angesät und mit Trittplatten versehen.</b></p> <p>2.5. <b>Parkstellen</b> für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften <b>sind auf der gesamten Fläche gärtnerisch zu gestalten. Es können Grabbeete in langer Form oder verkürzt als Steinvorpflanzung angelegt werden.</b> Trittplatten aus Theumaer Schiefer können verlegt werden. Reservierte Grabstellen sind in die Gestaltung zu integrieren. Es dürfen Sträucher und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Die Fläche ist mit bodendeckenden oder solitären Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen zu gestalten.</p> <p>3. Grabstellen für Urnenbeisetzungen</p> <p>3.1. <b>Urnen-Reihenstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld <b>mit einem Grabbeet der Größe 70 x 70 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau in Reihe, ohne Zwischenraum, angelegt. Das Grabbeet ist mit einer Randbepflanzung aus bodendeckenden Stauden einzufassen.</b> Auf dem Grabbeet ist das Grabmal zu legen und die Bepflanzung mit Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern durchzuführen. Die Pflanzung jeglicher Gehölze ist nicht zulässig.</p> <p>3.2. <b>Urnen-Wahlstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld <b>mit einem Grabbeet der Größe 1m x 1m und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau in Reihe angelegt. Das Grabbeet ist mit bodendeckenden Stauden einzufassen.</b> Auf dem Grabbeet ist das Grabmal aufzustellen oder zu legen. Anstelle des</p>
--	---

<p>Grabstelle nicht überschreiten, gepflanzt werden. Weitere Pflanzungen von Gehölzen und Koniferen sind nicht zulässig.</p> <p>Auf dem Grabbeet ist das Grabmal aufzustellen oder zu legen und die Bepflanzung mit bodendeckenden oder Solitärstauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern durchzuführen.</p> <p>Das Anlegen von Wegen zwischen dem im Verband liegenden Grabbeeten ist nicht zulässig.</p> <p>In Grabfeldern mit Gehwegplatten eingefassten Grabbeeten sind keine Grabhügel zugelassen. In den anderen Grabfeldern dürfen die Grabhügel nicht höher als 10 cm sein.</p> <p>3.3. <b>Urnen-Gartenstellen</b> werden im ausgewiesenen Grabfeld angelegt. Grabhügel sind bei diesen Grabstellen nicht zulässig.</p> <p>Die Dauerbepflanzung hat aus wenigen, miteinander abgestimmten, für die jeweilige Situation geeigneten bodendeckenden Pflanzenarten zu bestehen. Es dürfen alle Gehölze und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten.</p> <p>Grabstellen sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Solitärstauden sind sparsam zu verwenden. 1 Platte ist als Unterlage für Schalen bzw. Trittplatten zugelassen.</p> <p>Auf dem verbleibenden Grabbeet können Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblüher gepflanzt werden.</p> <p>3.4. <b>Urnen-Parkstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem ausgewiesenen Grabfeld angelegt. Es können Grabbeete in gewünschter Größe, jedoch nicht höher als 10 cm angelegt werden. Es muss eine Dauerbepflanzung mit den für die jeweilige Situation geeigneten bodendeckenden Pflanzenarten auf der Grabfläche erfolgen.</p> <p>Es dürfen alle Gehölze und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten.</p> <p>Grabstellen sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Solitärstauden sind sparsam zu verwenden. Trittplatten auf Grabstellen sind zulässig.</p> <p>4. <b>Urnengemeinschaftsanlagen</b></p> <p>Die gärtnerische Gestaltung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweils zu errichtende Anlage geltenden Planunterlagen. Nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Urne in einem Grabbeet kann die Stadt dieses mit Rasen ansäen.</p>	<p>Grabmals kann ein Strauch oder eine Konifere, welche in ausgewachsenem Zustand nicht höher als 1,0 m wird und die Größe der Grabstelle nicht überschreitet, gepflanzt werden. Weitere Pflanzungen von jeglichen Gehölzen sind nicht zulässig. Die Grabbeete sind mit Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern zu bepflanzen.</p> <p>3.3. <b>Urnen-Gartenstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld <b>mit einer Grabfläche von 1,5 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt und sind gärtnerisch zu gestalten.</b> Es sind bodendeckende Stauden und Gehölze zu verwenden, Solitärstauden oder Sträucher und Koniferen die in ausgewachsenem Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Es kann eine Trittplatte aus Theumaer Schiefer eingearbeitet werden und eine Bepflanzung mit jahreszeitlichen Blühpflanzen erfolgen.</p> <p>3.4. <b>Urnen-Parkstellen</b> mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld <b>mit einer Grabfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> bis maximal 5 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt und sind gärtnerisch zu gestalten.</b> Es kann eine Fläche zur Bepflanzung mit jahreszeitlich wechselnden Blühpflanzen angelegt werden. Die verbleibende Fläche ist mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen, mit Solitärstauden oder Sträuchern und Gehölzen, die im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten, zu gestalten. Es können Trittplatten aus Theumaer Schiefer auf der Grabstelle verlegt werden.</p> <p>4. <b>Urnengemeinschaftsanlagen</b></p> <p>Die gärtnerische Gestaltung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Grabanlage geltenden Planung. <b>Die Grabbeete der Gemeinschaftsanlagen können mit einer dauerhaften und bodendeckenden Bepflanzung gestaltet werden oder als schlichte Rasenfläche angelegt sein. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt oder veranlasst. Eine individuelle Gestaltung oder Pflege der Anlagen durch Angehörige ist nicht zulässig.</b> Nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Urne in einem Grabbeet kann die Stadt dieses mit Rasen ansäen.</p>
---	---